



Bürgschaftserklärung

Bürgschaftsurkunde Nr.

ABC123

Mietkautionssumme

1.500,00 €

Beginn der Bürgschaft

02.07.2021

Die AXA Versicherung AG Colonia-Allee, 10-20, 51067 Köln, vertreten durch die Alteos GmbH, erklärt als Bürgschaftsgeberin des Mieters gegenüber dem Vermieter bzw. dessen Vertreter folgende Bürgschaft:

Mieter	Vermieter bzw. Vertreter	Zu sicherndes privates Wohnraummietverhältnis
Max Mustermann Mustermann Str. 12 12345 Musterstadt	MUSTERMANN Wohnungsunternehmen Mustermann Str. 12 12345 Musterstadt	Max Mustermann Mustermann Str. 12 12345 Musterstadt

Unter den vorgenannten und nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen übernimmt die

AXA Versicherung AG, vertreten durch die Alteos GmbH

als Bürgschaftsgeberin zur Sicherung aller künftigen Zahlungsverpflichtungen des o.g. Mieters aus dem bezeichneten privaten Wohnraummietverhältnis, insbesondere fälliger Mieten, Betriebskosten und Schäden am Mietobjekt, mit Wirkung vom 2. Juli 2021 gegenüber dem bezeichneten Vermieter als Bürgschaftsgläubiger diese unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern bis zu einem Höchstbetrag im Sinne des § 551 BGB von

1.500,00 €

Die Bürgschaftsgeberin verzichtet insbesondere auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie das Recht der Hinterlegung gemäß §§ 372 ff. BGB.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bei einem Wechsel des Vermieters während des laufenden Mietverhältnisses eine aktualisierte Bürgschaftserklärung zugunsten des neuen Vermieters zu erstellen ist.

Fragen / Kontakt:

Sie möchten Forderungsansprüche zur Kautionsanmeldung oder uns aus der Haftung entlassen, etwa:

- aufgrund des Aus-/Umzugs eines Mieters?
- weil Sie sich über die Hinterlegung der Kautionsanmeldung anderweitig geeinigt haben?

Ihr Ansprechpartner ist in allen Fällen die Alteos GmbH.

Bitte besuchen Sie dafür die Service-Webseite:

heysafe.alteos.com

Für andere Anliegen erreichen Sie uns auch telefonisch:

+49 30 330 83 633

ABC123

Mit diesem Code verifizieren Sie die Echtheit Ihrer Urkunde:

heysafe.alteos.com

Dr. Sebastian Sieglerschmidt, CEO der Alteos GmbH im Namen der AXA Versicherung AG

Diese Urkunde ist gem. § 350 HGB auch mit Faksimile-Unterschrift wirksam. Die Echtheit der Urkunde können Sie unter [heysafe.alteos.com] verifizieren.

ALTEOS |

heysafe

Gruppennummer AXA:



Mietkautionsversicherung Vertragsunterlagen



Stand: Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)	3
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	9
Erstinformation	17
Datenschutzinformationen	18

Mietkautionsversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AXA Versicherung AG
Produkt: Mietkautionsversicherung

Stand: Juli 2021

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Mietkautionsversicherung. Aufgrund des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrages stellen wir eine Bürgschaft als Mietkaution für den von Ihnen zu privaten Zwecken genutzten Wohnraum aus.



Was ist versichert?

- ✓ Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft durch den Versicherer für private Mietverhältnisse über Wohnraum
- ✓ Die Bürgschaft dient als Mietkaution zur Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag und ersetzt die übliche Barkaution

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Haftung ist im Rahmen der Mietbürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens aber auf das 3-fache Ihrer Nettokaltmiete
- ✓ Die Bürgschaftsversicherung befreit den Versicherungsnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Zahlung aus der Bürgschaftsversicherung an den Vermieter dem Versicherer den geleisteten Betrag und den daraus entstandenen Aufwand zurückzuerstatten



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Gewerbliche Mietverhältnisse
- ✗ Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers, die außerhalb des von uns in der Bürgschaftserklärung verfolgten Zwecks liegen (z. B. anderer Mietgegenstand) oder die Versicherungssumme übersteigen
- ✗ Untermietverhältnisse,



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Bürgschaftssumme ist begrenzt auf den in Bürgschaftserklärung und im Versicherungsschein eingetragenen Betrag, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kautions gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d.h. das 3-fache Ihrer Nettokaltmiete
- ! Bei Zahlung aus der Bürgschaftsversicherung an den Vermieter hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den geleisteten Betrag und den daraus entstandenen Aufwand zurückzuerstatten
- ! Die Pflicht zur Beitragszahlung endet erst wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Der Mieter erhält keine Zahlungen aus der Bürgschaftssumme
- ! Die übernommene Bürgschaft, gilt ausschließlich für privat genutzten, im Inland gelegenen Wohnraum



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die in den Vertragsunterlagen angegebene im Inland gelegene und privat genutzte Wohnung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen im Versicherungsantrag alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Zustimmung zur Einholung einer Bonitätsauskunft zu geben ohne die eine Annahme des Antrages nicht möglich ist.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet erst wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird.
- Den Versicherer zu informieren, wenn sich die in den Vertragsunterlagen oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern, insbesondere die Gefahrerhöhende Umstände anzuzeigen.
- Sie müssen uns den Eintritt eines Versicherungsschadens rechtzeitig anzeigen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen im Schadenfall die Kosten des Schadens geringhalten und unseren Weisungen folgen.
- Den aus der Bürgschaft in Anspruch genommenen Betrag an den Versicherer zurückzuzahlen.



Wann und wie zahle ich?

Die Leistung der Versicherungsprämie erfolgt beim Kauf des Versicherungsschutzes über die Website durch eine einmalige oder laufende Zahlung. Die Art der Zahlungsweise kann dort von Ihnen ausgewählt werden.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Bürgschaftserklärung als Bürgschaftsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig zahlen. Die Deckung endet mit der Auszahlung der Bürgschaft. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet erst wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag jederzeit ohne Angabe der Gründe mit einer Frist von 7 Tagen in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der vollständigen Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers gegenüber dem Versicherer.

Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG zur Mietkautionsversicherung

Stand: Juni 2021

1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

(nachfolgend auch „AXA“)

2. Weitere Ansprechpartner

AXA hat die Alteos GmbH, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos GmbH unter: mietkaution@alteos.com

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Alteos GmbH, Status: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von der Alteos GmbH unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a. den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- b. die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen zur Mietkautionsversicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Versicherungsbestätigung genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise ohne die Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Versicherungsvertrag Versicherungsteuer ggf. Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in der Beitragsrechnung ausgewiesen und mit Rechnungslegung fällig. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,00 €), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 8,00 €) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- a. bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- b. Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb des Versicherungsschutzes zustande. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Versicherungsschein sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

11. Vertragliches Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Bitte senden Sie uns den Widerruf unter Angabe Ihrer Vertragsnummer per E-Mail an: mietkaution@alteos.com

Alternativ können Sie uns (Alteos GmbH, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten (1/30 der Monatsprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat). Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Zugang der vollständigen Enthaltungserklärung durch den Bürgschaftsgläubiger gegenüber dem Versicherer. Durch die vollständige Enthaltung endet der Versicherungsvertrag automatisch.

13. Angaben zur Beendigung der Mietkautionsversicherung

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Während der Laufzeit kann sie von beiden Seiten gekündigt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.



17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.



Mietkautionsversicherung

Versicherungsbedingungen

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

AXA hat die Alteos GmbH, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich an [Alteos](#) zu richten.

1. Überblick

Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme einer Bürgschaft gegenüber Ihrem Vermieter aufgrund von Forderungen aus dem Mietverhältnis. Unsere Bürgschaft ersetzt daher die übliche Barkaution.

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Um den bestehenden Versicherungsvertrag zu kündigen, muss eine Erklärung der vollständigen Enthftung durch den Vermieter gegenüber dem Versicherer eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis: Wir leisten an Sie als unseren Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Mietkautionsversicherung keine Zahlungen. Der Mietkautionsversicherungsvertrag befreit Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Erhält der Vermieter aus der Mietkautionsversicherung eine Zahlung von uns, haben Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten zu erstatten. Der Beitrag für die Mietkautionsversicherung ist bis Erklärung der vollständigen Enthftung durch den Vermieter (Enthftungserklärung) zu zahlen, da die Pflicht zur Zahlung des Beitrags erst endet, wenn wir aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurden.

2. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

2.1. Gegenstand der Versicherung

- a. Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft durch den Versicherer für sein privates Mietverhältnis über Wohnraum i.S.d. § 551 BGB ("Mietbürgschaft").
- b. Die Übernahme der Mietbürgschaft erfolgt dadurch, dass der Versicherer dem Bürgschaftsgläubiger (Vermieter bzw. dessen Vertreter) gegenüber eine Bürgschaftserklärung abgibt bzw. diese dem Versicherungsnehmer zwecks Weiterleitung an den Bürgschaftsgläubiger ausstellt. Es steht im Ermessen des Versicherers, unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft angestrebten Zwecks über die Form der Bürgschaft, z. B. in Schrift- oder Textform oder über eine digitale Bereitstellung, zu entscheiden.
- c. Der Versicherer erklärt die Übernahme der Mietbürgschaft gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB (selbstschuldnerische Haftung) sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und – ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Versicherungsnehmers – der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB. Voraussetzung für die Bürgschaftsübernahme ist, dass
 - (i) der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat;

- (ii) dem Versicherer nicht vor Übergabe der Mietbürgschaft Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich die Bonität des Versicherungsnehmers seit Abschluss dieses Versicherungsvertrages wesentlich verschlechtert hat;
 - (iii) aufgrund des Versicherungsvertrages noch keine Bürgschaft übernommen wurde;
 - (iv) diese Mietkautionsversicherung als Mietsicherheit für Ansprüche des Vermieters gegen den Versicherungsnehmer/Mieter für eine im Inland gelegene, privat genutzte Wohnung dient;
 - (v) für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten.
- d. Die Bürgschaftsversicherung befreit den Versicherungsnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Zahlung aus der Bürgschaftsversicherung an den Vermieter dem Versicherer den geleisteten Betrag und den daraus entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.

2.2. Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

- a. Versicherungsfall ist die Inanspruchnahme der Leistung aus der Bürgschaft durch den Vermieter (Bürgschaftsgläubiger).
- b. Mietbürgschaften werden vom Versicherer nur übernommen für
 - (i) private Mietverhältnisse über selbst genutzten Wohnraum, der
 - (ii) im Inland gelegen ist, und
 - (iii) für die das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten.
- c. Versicherungsschutz besteht nicht für:
 - (i) gewerbliche Mietverhältnisse;
 - (ii) Mietverhältnisse, bei denen es sich um ein Untermietverhältnis handelt;
 - (iii) Mietverhältnisse, die nicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und deutschem Gerichtsstand unterliegen;
 - (iv) Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers, die außerhalb des von uns in der Bürgschaftserklärung verfolgten Zwecks liegen (z. B. anderer Mietgegenstand).

2.3. Leistungsumfang, Mitwirkungspflichten und Erstattungsansprüche

- a. Leistung aus der Bürgschaft
 - (i) Der Versicherer begleicht die geltend gemachten Forderungen des Vermieters (Bürgschaftsgläubiger) aus der Bürgschaft auf erstes Anfordern als Mietkaution.
 - (ii) Der Versicherer ist berechtigt, die geforderten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers sofort zu begleichen, ohne prüfen zu müssen, ob der seitens des Bürgschaftsgläubigers gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht oder Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, es sei denn, dass
 - a. die Inanspruchnahme offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist oder
 - b. die vom Versicherungsnehmer zur Abwehr der Kautionsinanspruchnahme eingeleiteten gerichtlichen Maßnahmen erfolgreich sind.

b. Versicherungssumme

Die Haftung ist im Rahmen der Mietbürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens auf die Höhe der gesetzlichen Kautions gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), maximal jedoch 7.500 €.

c. Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer über eine Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger unverzüglich informieren. Sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist – maximal 4 Wochen ab Anspruchstellung bei dem Versicherer – die zur Abwehr der Kautionsinanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einleitet, verzichtet er auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen die Vereinbarung mit dem Vermieter, die zur Stellung der Mietkautionsversicherung verpflichten, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, Zahlen auf erstes Anfordern.

d. Freistellungs-, Erstattungs- und Zinsansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer

Der sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand ist vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Hierzu gilt folgendes vereinbart:

- (i) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle vom Versicherer wegen der Inanspruchnahme von Bürgschaft geleisteten Zahlungen, Aufwendungen sowie sonstige Kosten und weitergehende Ersatzansprüche unverzüglich zu erstatten.
- (ii) Zahlungen, welche an den Bürgschaftsgläubiger geleistet wurden, sind ab dem Tag der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückerstattung von Ihnen erfolgt, mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (iii) Unabhängig davon ist vom Versicherungsnehmer der weitere, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand, an den Versicherer zu erstatten. Dazu gehören auch:
 - a. die vom Versicherer zu zahlenden Zinsen und/oder
 - b. eine vom Versicherer nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 315 BGB,
 - c. die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht.
- (iv) Der Versicherer ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer auf Dritte zu übertragen. Nachdem der Versicherungsnehmer die nach (d) genannten Erstattungsansprüche an den Versicherer erfüllt hat, ist er berechtigt, vom Versicherer die Abtretung der gegebenenfalls gegen den Bürgschaftsgläubiger bestehenden Rückforderungsansprüche zu verlangen.
- (v) Ersatzansprüche gegen Dritte sind an den Versicherer schriftlich abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht wurden. Der Übergang kann nicht zum Nachteil vom Versicherungsnehmer geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebte, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- (vi) Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Bürgschaft weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind z. B. bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, gleichgültig gegenüber wem sie bestehen, durch den oben beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

3. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

3.1. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Bonität und Zahlungsbereitschaft des Versicherungsnehmers, gegen den Versicherungsnehmer durchgeführte Mahnverfahren etc.
- b. Sofern der Vertrag von einem Vertreter geschlossen wird und dieser den gefahrerheblichen Umstand kennt oder der Versicherungsnehmer die Bonität durch einen Dritten ermitteln, so muss sich dieser so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- c. Auch während der Laufzeit des Vertrages hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer
 - (i) unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung der Bonität oder der Mietkautionsversicherung von Bedeutung sein könnten;
 - (ii) Auskunft über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge zu geben;
 - (iii) gegenüber sicherzustellen, dass die dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden;
 - (iv) unverzüglich seine neue Postanschrift mitzuteilen, wenn er aus der Wohnung, für die die Bürgschaft ausgestellt ist, ausziehen wird.
- d. Weiterhin hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten sowie bestehende vertragliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherer nicht in Anspruch genommen wird.
- e. Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit bestehende Bonitätsinformationen von Auskunftgebern zu aktualisieren bzw. sich neue Informationen zu beschaffen. Sofern hierzu eine gesonderte, schriftliche Einwilligung des Versicherungsnehmers erforderlich ist, ist er verpflichtet, diese zu erteilen.
- f. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

3.2. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a. Wird die Bürgschaft in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen - insbesondere auf Verlangen unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist, mitzuteilen. Der Versicherer kann in diesem Zusammenhang auch Belege verlangen, sofern dies billigerweise zugemutet werden kann. Dem Versicherungsnehmer wird hierbei die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder einer gerichtlichen Entscheidung oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese glaubhaft zu machen bzw. anhand von verfügbaren Beweismitteln darzulegen, welche die Auszahlung aufschieben bzw. endgültig verhindern können.
- b. Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Bürgschaftsgläubiger dem Versicherer jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilen darf.

- c. Der Versicherungsnehmer hat den Ersatzanspruch gegenüber Dritten und ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken.

3.3. Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter 3.1 oder 3.2 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Falle ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Enthaltungserklärung vom Bürgschaftsgläubiger beizubringen.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.2 a) bis c) kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- c. Alle Ansprüche des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach 3.3 (a) als erwiesen.

3.4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag.
- b. Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Zugang der vollständigen Erklärung des Bürgschaftsgläubigers gegenüber dem Versicherer, aus dieser Bürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr herzuleiten (Enthaltungserklärung). Die Enthaltungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Bürgschaft bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist. Durch die vollständige Enthaltung endet der Versicherungsvertrag automatisch.
- c. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der vollständigen Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers gegenüber dem Versicherer.
- d. Der Vertrag kann durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise ohne die Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers nicht sofort vollständig beendet werden. Die Mietkautionsversicherung behält solange ihre Gültigkeit, bis der Versicherer aus der Bürgschaftshaftung durch den Bürgschaftsgläubiger entlassen wird. Gleiches gilt auch für die Vertragsbeendigung, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wurde. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt und verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Versicherer aus der Haftung der Mietbürgschaft entlassen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag widerrufen wird. Solange der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er für diesen Zeitraum weiterhin einen Betrag in Höhe des für diesen Zeitraum anteiligen Beitrags an den Versicherer zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt.
- e. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Monatsfrist zum Monatsende kündigen, wenn
 - (i) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber oder einem Bürgschaftsgläubiger schuldhaft nicht nachgekommen ist oder wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat;
 - (ii) nach Einschätzung des Versicherers eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung des Versicherungsnehmers eintritt, beispielsweise wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, Haftanordnung oder eine Vermögensauskunft des Schuldners abgegeben wird;
 - (iii) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

Der Versicherungsnehmer ist im Falle der Kündigung des Versicherers verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Versicherer aus der Haftung der Mietbürgschaft entlassen wird

- f. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung gelten solange, bis der Mietkautionsversicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist. Der Versicherungsvertrag besteht daher so lange, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Bürgschaft, aus dem Mietkautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Bürgschaft erledigt sind.

3.5. Beitragszahlung bis zur Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers

- a. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet nach Kündigung, Widerruf oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Befreiende Wirkung hat die Erklärung der vollständigen Enthftung durch den Bürgschaftsgläubiger gegenüber dem Versicherer.

3.6. Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- a. Die Zahlung der Versicherungsprämie erfolgt jährlich. Sofern gesondert zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart, kann vom Versicherungsnehmer eine abweichende Zahlungsweise gewählt werden.
- b. Die Prämie ist im Voraus zu bezahlen. Soweit eine jährliche Zahlung vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer die Prämie jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- c. Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- d. Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- e. Wird ein Folgebeitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
 - (i) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und liegt bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Zahlungsverzug vor, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - (ii) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern ein Zahlungsverzug vorliegt. Die Kündigung kann mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn zu diesem Zeitpunkt Zahlungsverzug vorliegt.
 - (iii) Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung zur Leistungsfreiheit nach Ablauf der Mahnfrist (s. o.) bleibt unberührt.
- f. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Versicherungsvertrag Versicherungsteuer ggf. Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in der Beitragsrechnung ausgewiesen und mit Rechnungslegung fällig.

3.7. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an [Alteos](#) abzugeben.
- b. Hat der Versicherte oder der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer/Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zugegangen sein würde.

3.8. Beitragsanpassung

- a. Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung nach 3.4 (e) ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
- b. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3.9. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.10. Klärung von Meinungsverschiedenheiten

- a. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.



b. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

c. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.



Erstinformation Alteos GmbH

Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Stand: Juni 2021

1. Firma und betriebliche Anschrift des Vermittlers

Alteos GmbH
Tauentzienstraße 7 b/c
10789 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B
Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung

Wir sind nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-4UUL-5XJ29-40 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0 180 600 58 50 (0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf)
Registerabruf: www.vermittlerregister.info

3. Dienstleistungen und Vergütungen

Wir beraten zum Abschluss von Versicherungsverträgen und vermitteln entsprechenden Versicherungsschutz. Dies umfasst auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall. Unsere Vergütung erhalten wir ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte wir vermitteln. Diese ist als Provision oder sonstige Vergütung in den Versicherungsprämien enthalten.

4. Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen

Die Alteos GmbH hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

5. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z. B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205

Fax: 0800/3557035

E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadenfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und –recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html.)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (http://www.swissre.com/about_us/swissre_group/compliance/data_protection_brochure.html)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.



Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.



Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft in der Kfz-Versicherung:

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte in der Kfz-Versicherung den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Bei einem Vertrag ohne Vorversicherung können wir eine Anfrage an die Schadenklassendatei der GDV Dienstleistungs-GmbH, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg vornehmen. Nach Beendigung Ihres Vertrages durch Sie oder durch uns, wenn Ihr Vertrag ohne Beendigung in eine der Schadenklassen S, O oder M eingestuft werden müsste, melden wir Ihren Vertrag in die Schadenklassendatei ein. Über die Einmeldung unterrichten wir Sie unverzüglich schriftlich.

Bonitätsauskünfte in der Kfz- und Sach/Haftpflichtversicherung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S. d. Art 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berechtigung etc. finden Sie in der Anlage.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln)



vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen in der Kfz- und Unfallversicherung

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nach-gewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde –Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner wider-rufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen. Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring. Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.



Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
AXA Bank AGAXA Customer Care GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA Versicherung AG
- AXA Service & Direct Solutions GmbH
- AXA MATRIX Risk Consultants
Deutschland, ZN der AXA Matrix
Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Direktberatung GmbH
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz Beratungs-
und Vermittlungs-AG
- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für
betriebliche Altersversorgung
- E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur
Förderung beruflicher Vorsorge
mbH

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	AXA Konzern AG	Antrags-, Vertrags-, Leistungs- und Regressbearbeitung, Vermittlerbetreuung	ja
	AXA Services SAS	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen	nein
	AXA Logistik & Service GmbH	Post-, Antrags-, Vertrags-, Leistungsbearbeitung	ja
	AXA Services Germany GmbH	Rechenzentrumsbetreiber	ja
	AXA Customer Care GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung	ja
	ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	GIE AXA	Hosting, Datenselektionen	nein
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern u. Dienstleistern	nein
	unternehmen online GmbH & Co.KG	Betrieb online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)	ja
AXA ART Versicherung AG	Atos IT Outsourcing Services Ltd.	Rechenzentrumsbetreiber	nein
AXA Krankenversicherung AG	ViaMed GmbH	Leistungsprüfung	ja
(inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)	ROLAND Assistance GmbH, Medical Contact AG, Sanvartis GmbH	Diseasemanagement	ja ¹
	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja ¹
AXA Lebensversicherung AG	AXA Bank AG	Depotverwaltung für Fondspolizen	nein
(inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Vorsorge Lebensversicherung AG	Antrags-/Leistungsbearbeitung (Zahlungssystem ERGO und Münchner Rück)	ja
	SP Consult AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung, Bestandsverwaltung	nein
AXA Versicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)/ AXA easy Versicherung AG	AXA Assistance Deutschland GmbH	Diseasemanagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Kreditkarteninhaber, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung für Mietwagen-KFZ-versicherungen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden	ja ¹
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Versicherungsforen medipart GmbH	Leistungsbearbeitung	ja ¹
	Actineo GmbH	Anforderung medizinische Auskünfte	ja ¹
	Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbriefleistungen	nein

Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Gegenstand / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Gutachter/ med. Experten/Berater	Antrags-/ Leistungs-/ Regressprüfung/Beratung	zum Teil ¹
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil ¹
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Kundenzufriedenheitsanalyse	nein



	Marketingagenturen/ -provider	Marketingaktionen	nein
	Lettershops/ Druckereien	Postsendungen/ Newsletter (E-Mail)	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung Systeme/Anwendungen/Onlineservices	ja
	Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug	ja
	Inkassounternehmen/Auskunfteien	Forderungsbearbeitung, Existenznachweis	nein
	Rückversicherer	Monitoring	ja
	Entsorgungsunternehmen	Abfallbeseitigung	ja
	Routenplaner	Schadenbearbeitung/ Terminplanung	nein
	Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement	ja
	Service-Gesellschaften	Leistungs- und Bestandsbearbeitung im Massengeschäft (techn. Versicherungen)	nein
	Vermittler	Antrags-, Leistungs- u. Schadenbearbeitung, Beratung	zum Teil ¹
	Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in bes. Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung	ja
AXA Krankenversicherung AG	Heil-/ Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln	ja

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.

¹ ggf. mit separater Einwilligung

Sie haben Fragen?
Sprechen Sie uns gerne an.



+49 211 54 26 83 00



heysafe.de
info@heysafe.de

Ein Produkt der plusForta GmbH